

## Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Demmin

### Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in der Sitzung vom 07.12.2022 über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet "Anklamer Vorstadt 2"

1. Der Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 BauGB zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit wird beschlossen.
2. Der in den Anlage 1 beigefügte Lageplan sowie die verbale Eingrenzung des Untersuchungsgebietes wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.
3. Der Beschluss incl. der in der Begründung zu dieser Beschlussvorlage dargestellten Hinweise ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

#### Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich angenommen

Ja-Stimmen : 17

Nein-Stimmen : 2

Enthaltungen : 0

Gesetzliche Mitgliederzahl : 23

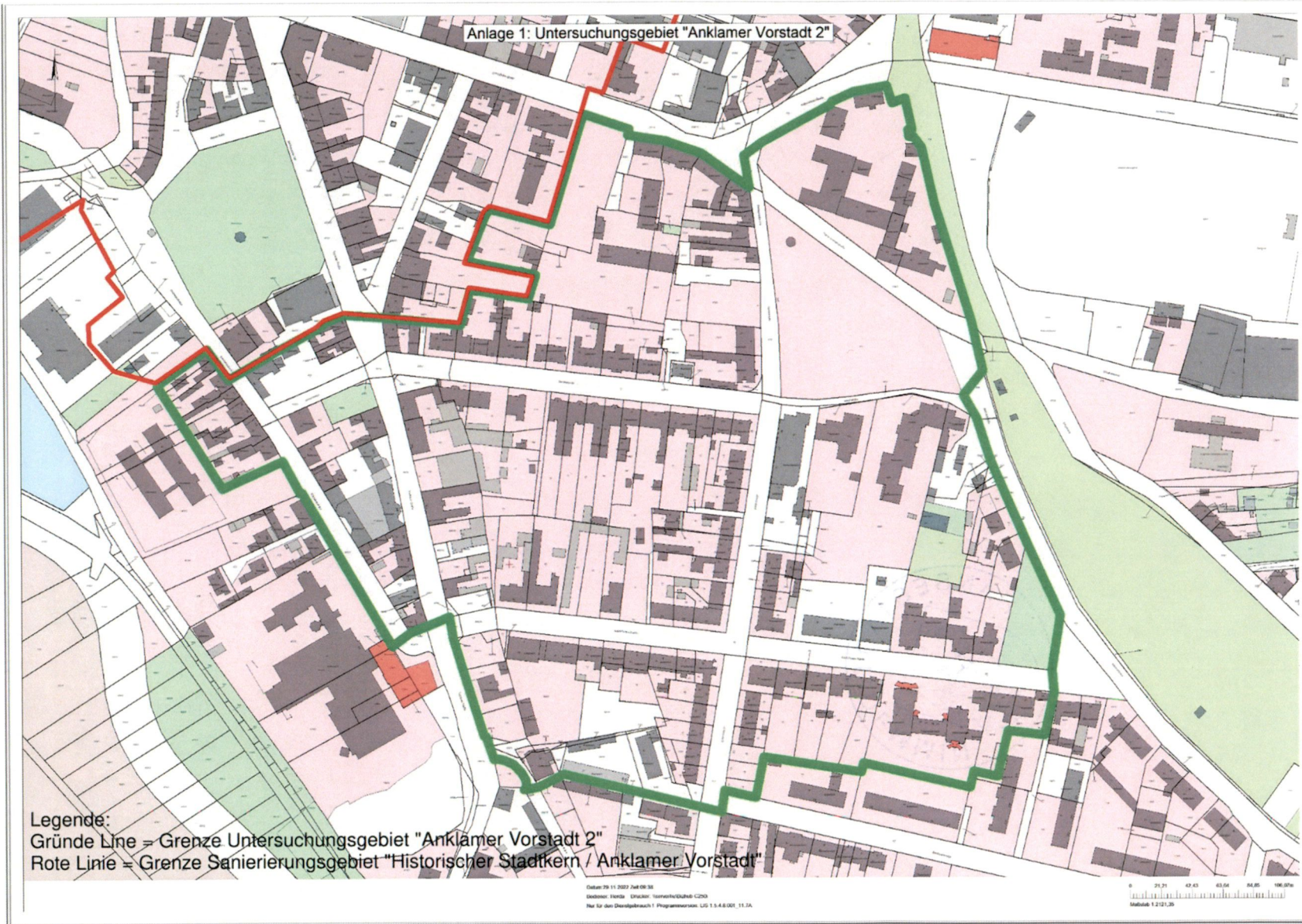
Anwesende Mitglieder : 19

Davon befangen gem. § 24 KV M-V : 0

Demmin, 08.12.2022

- Siegel -

gez. Witkowski  
Bürgermeister



## **Anlage 2:** Verbale Eingrenzung des Untersuchungsgebiets

- Im Osten:  
Kreuzungsbereich Adolf-Pompe-Straße und Bahnhofstraße nordwärts bis Pfarrer-Wessels-Straße und weiter nordwärts westlich der Bahnlinie bis zum Kreisverkehr Einmündung August-Bebel-Straße
- Im Süden:  
Südgrenzen der Flurstücke 54/10, 54/9 und 57 (Flur 7), einschließlich Kreuzungsbereich Goethestraße und Beethovenstraße, weiter die östliche Grenze der Flurstücke der Hausnummern Goethestraße 31 bis 33 sowie die südlichen Flurstücksgrenzen der Adolf-Pompe-Straße 9 bis 18
- Im Westen:  
Wollweberstraße südlich der Hausnummer 10 bis 17 einschließlich dazugehöriger Flurstücke, dann bis zur Einmündung in die Treptower Straße bildet der westliche Bürgersteig die Grenze, weiter Richtung Süden bis zur Einmündung Bleicherstraße einschließlich Bleicherstraße südliche Grenze des zur Hausnummer 1 zugehörigen Flurstücks
- Im Norden:  
Vom Kreisverkehr Einmündung August-Bebel-Straße westwärts bis zur östlichen Flurstücksgrenze des Amtsgerichts in der Clara-Zetkin-Straße 14, Richtung Süden entlang der nördlichen und westlichen Grenze des Flurstücks 393/3 (Flur 1) und der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 394/1 (Flur 1), weiter entlang der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 396/1 (Flur 1) und die östliche und südliche Grenze des zur Hausnummer Gartenstraße 1a dazugehörigen Flurstücks. Weiter Richtung Westen entlang der nördlichen Grenzen des zur Hausnummer Treptower Straße 32a gehörenden Flurstücks sowie des Flurstücks 449 (Flur 1) bis zur Wollweberstraße

#### Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Gemäß § 138 (1) BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten, die nur zu Zwecken der Sanierung verwendet werden, können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen, sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500 € wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 (4) BauGB i.V. m. § 208 Satz 2 – 4 BauGB).
3. Ab dem Zeitpunkt der ortsüblichen Bekanntmachung ist § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 (1) BauGB und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden“ (§ 141 (4) BauGB).